



Id. 177.







Altenmäßige Widerlegung

der

vollständigen Uebersicht des Rechtsstreites des Dr. Metternich Archivisten
gegen Laurent Maghianti

oder

auch meine Appellation an das Publikum

in Sachen

Metternich gegen Maghianti.



M. Metternich,

Archivisten des Departements vom Donnerstberg.

Mainz

im Thermidor des Viten Jahres.

Gedruckt mit Wittig Mailand'schen Schriften.

95
Vd. 177. (1)

Stiftungsbibliothek

1870

Verkauft für die Bibliothek der Universität Halle
am 20ten August 1870

1870

und meine Stellen an das Publikum

in Halle

Verkauft für die Bibliothek



1870

Verkauft für die Bibliothek der Universität Halle

1870

Verkauft für die Bibliothek

Verkauft für die Bibliothek der Universität Halle

1870



2 Indiv. Liouren:

1. Kraft, Ernst Melchior,
Ingenieur Rastatt.
2. die Universitäts- und
alt. Enzyklopädie des Klosters
Altenmünster.

Vd. 177. Q.

B.

Veranlassung zu dieser Schrift.

In dem Augenblicke, als meine Klage vor dem Civil-Tribunal die letzte Verhandlung (plaidoirie) erhalten soll, erscheint in dem öffentlichen Gerichtssaale der Dr. Stephani als Rechtsbeistand des von mir in solidam Beklagten Dr. Naghiantz mit einem Päckle sogenannter vollständigen Übersicht des Rechtsstreites des Dr. Metternich Archivisten gegen Laurent Naghiantz; und will nun das Ding erst vorlesen vor den Richtern, dann vertheilen, und so, wie sich das versteht, Richter und Publikum soviel wie möglich zu gleicher Zeit in eine, für meinen Gegner günstige Stimmung setzen.

Schon waren seit dem interlokutorischen Urtheile, welches am 27ten Germinal von der ersten Sektion des Civil-Tribunals gefällt wurde, so nahe drei Monate verlossen, obgleich nach Inhalt desselben ich den angelegten Beweis am 29ten Germinal schon machte; obgleich es damals nach meiner Deklaration dem Gegner zugestanden hätte, die Gegeneide gegen die Zeugen bis spätestens am 7ten oder 8ten Floreal zu machen, und so die Sache wenigstens um einige Monate früher zu endigen; allein der Gegner übernahm's, statt dieser gesetzlichen Gegeneide einen Gegenbeweis zu führen; er hatte sich zu Anfange drei Zeugen ausgesucht, nämlich die Bürger Bouchier und Langen von Mainz, und Sifinger von Mariäborn. Als der Gegner deren Aussagen (man sehe die Beilage B.) gelesen und gefunden hatte, daß sie seinem Erwarten nicht eben ganz entsprechen hatten, so bestellte er nochmal drei andere die dann sagten, wie wenn sie's auswendig gelernt hätten, nämlich daß sie den Naghiantz nicht aus dem Gesichte verloren, während das Raub- und Mordstückspiel an mir auf der Chaussee bei Mariäborn verübt wurde. (Ich werde weiter unten nochmal auf diese Zeugen zurückkommen, weil hier nur der Gesichtspunkt einstweilen gestellt werden soll.) Ich erschien bei der letzten Zeugen-Erklärung nicht, obgleich ich vorgeladen war, weil es in der That eine Lächerlichkeit ist, die Negative beweisen zu wollen, und eine doppelte Lächerlichkeit zu wiederholtemmalen diesen Versuch zu machen. Musste ich mich ja strenge an meinen aufgestellten Beweissätzen, und an den, von mir vorgeschlagenen Zeugen halten, so daß ich nicht nochmal andere Sätze und andere Zeugen auführen konnte, und wie sollte es dem Gegner denn gestattet seyn können, als leinthalben, und wiederholter Zeugen aufzusuchen und aufzuführen?

Unterdesſen wählte ich mir zu meinem Sachführer den Br. Thannenberger, um nicht gegen die Formalitäten anzustoßen, um nichts zu verſäumen, und mir nichts Nachtheiliges vom Gegentheile unterſchieben zu laſſen. Die Sache ſollte endlich nach langem Zögern am 2ten Meſſidor zur Sprache vorm Tribunal kommen, die Zeugenaussagen waren ausgewechselt. Der Br. Stephani traf mit dem Br. Thannenberger die Verabredung, erst am 12ten Meſſidor das Plaidoyiren vorzunehmen *); eine mir vorgefallene Reife machte es nöthig, daß es auf den 23ten Meſſidor hinausgeſetzt wurde. Und das iſt der Tag, an welchem der eingangsbemerkte Stephani mit der Druckſchrift erſchien.

Die hinterliſtige Art, wie nämlich der Gegner mit dieſer Druckſchrift vortritt, fällt in die Augen, die Richter und das Publikum ſollen beſtärkt werden, ein einſeitiger von Sophismen und Sachverdreherung angepropfter Geſichtspunkt ſoll untergeſoben, und ſo der Zeitpunkt genugt werden, wo etwa der bezielte Eindruck wirkte, um — ein günſtiges Urtheil zu erhalten. Ob ſich Bürger Maghianti und deſſen Sachwalter Br. Stephani hierinn nicht verrechnet hätten, das hätte ich, wenn ich gewollt, darauf können ankommen laſſen; allein nicht eben jedermann iſt unparteiſch, oder doch wenigſtens behutſam genug, das Einſeitige, die mit Wahrheitsſchimmer verkleisterte Unwahrheiten in ihrer Mißge. zu entdecken, und gebdrig abzufändern; alles dieß mußte ich berichtigen, auch meine in dieſer Schrift wenigſtens ſeitwärts angegriffene E're muß gerettet werden, und endlich ſoll auch Maghianti und Konſerten, die ſich ſowiel ehemal, und noch auf ihre Geſchicklichkeit zu gute thaten, Klubliſten zu martern, der Sieg nicht zu Theil werden, deſſen ſie ſich durch die vorgehabte Uiberrumpelung mit dieſer Druckſchrift zu frühe freuten. Das auf den 23ten Meſſidor feſtgeſetzte Plaidoir ward auf mein Anſuchen, daß auch mir die gleiche Waffe, durch den Druck nämlich, die gedruckten Einſeitigkeiten meines Gegners zu widerlegen, zugeſtanden werden möge, von dem Civil-Tribunal auf zwei Dekaden, alſo auf den 12ten Thermidor, ausgeſetzt.

Zur Hauptsache.

§. I.

Meine Forderung beim Friedensrichter der 2ten Sektion gegen Sartorius war,
2) daß Sartorius mich auf eine mörderiſche und ſtraßkämderiſche Art auf der Land-

*) Nun iſt es deutlich, warum Br. Stephani den Aufſchub ſuchte, nämlich gedachte Druckſchrift war damals noch in der Maſche.

Landstrafe bei Mariäbern angefallen habe, weshalb ich ihn denuncire, und der korrekzionellen oder kriminellen Gerechtigkeitspflege übergebe. b) Ich gab meine, bei dem obigen Anfälle erlittene Verabingung an, der Betrag war 23 Louisd'or in Geld und Geldwerth, nebst 242 Livres Belagerungs-Assignaten, weil gerade nur dieser Raub damals angegeben werden mußte, als ich den Sartorius wie einen Verbrecher denuncirte, um die Richter in Stand zu setzen, die Größe seines Verbrechens beurtheilen zu können; behielt mir aber ausdrücklich vor, meinen anderweitig gehaltenen Schaden einst in einer anzustellenden Entschädigungsklage geltend zu machen; dieses zeigt der vor dem Friedensgerichte der 2ten Sektion geführte Verbalprozeß, der auch zum Grunde gelegt wurde, bei dem Friedensrichter der 3ten Sektion, wo ich meine Klage in solidum gegen Maghiant anbrachte.

§. 2.

Unterdessen erschien das Amnestie-Gesetz vom 21sten Ventos 6. worin verordnet wird, daß die öffentliche Strafe gegen dergleichen Revolutions-Verbrecher nicht statt haben sollen, dagegen verordnet der 5te Artikel dieses Gesetzes, daß die, welche beweisen, daß sie durch dergleichen Handlungen verletzt worden sind, eine bloße Civilklage wegen dieser Verletzung haben. Durch Veranlassung dieser nachher verkündeten Amnestiegesetze ward der Hgr. Sartorius frei, er besand sich nämlich seit 6 oder 7 Tagen im Arresthause. Nun stellte ich die weitere Entschädigungsklage gegen denselben an, wozu mich nicht nur der obige 5te Artikel des Gesetzes vom 21sten Ventose, sondern auch ausdrücklich der 2te Artikel des Gesetzes vom 12ten Germinal berechtigten — ich erklärte, nebst den obigen in §. 1. angemerkten 23 Louisd'or und 242 Livres Belagerungs-Assignaten einen Kosfer durch die von Sartorius und Mitkonforten veranlaßte Arretirung meiner Person verloren zu haben, der am Werthe 112 Louisd'or betrage *), dann rechnete ich für 19monatliche Gefangenschaft, wo ich wie viele andere mit ausstärkter Grausamkeit war behandelt worden, eben so viele hundert Thaler, oder im Runden 2850 fl. Ich muß hier auf der Stelle berichten, daß ich die erste Summe in Livres angab, und die betragen 3482 Livres, wo sich in der enquete 4482 fl. geschrieben finden. Im Originat dieser enquete ist quatre anstatt trois geschrieben, und das Wort quatre merklich ferrigirt. Die zweite Forderung ist in Gulden ausgedruckt, wie oben.

Da

*) Es waren 22 Louisd'or in Laubhaltern darin, ferner 15 silberne theils kleine und größere Kaffel, die ich an 7 Louisd'or schätzte; ferner etwa 2 Duzend Hemde, und anderes Leibweitzzeug; ferner Kleidungsstücke, deren Werth zusammen ich an etliche und zwanzig Louisd'or schätzte --

Da aber der Gegner hier eine mächtige Inkonsequenz, und eine gar hämische Anspielung gleich zu Anfange, und an mehreren Stellen seines Schreibwerkes macht, so muß ich ihm sogleich folgendes bemerken:

Erstens war die Summe in 3 Posen, nämlich: 23 Louis'd'or, 242 Livres, und in 112 Louis'd'or angegeben; ist es nun des Kärmers werth, wenn sich ein Rechnungsfehler in dieser, in eine andere Geldsort verwandelte Summe findet? Kann der Gegner bei vernünftigen Leuten damit was wollen, wenn er schreibt: Seht da, der Huissier, oder dessen Schreiber, haben nicht recht gerechnet, und Metternich hat's versehen, und nicht residirt! Die drei letzten Ziffern in der Summe sind doch richtig.

Zweitens steht's in dieser nämlichen Enquete: Sauf à rectifier, amplifier ou restreindre les présentes conclusions, (zu Deutsch: Mit Vorbehalt die gegenwärtige Forderungen zu berichtigen, auszudehnen, oder zu beengen.) Wenn ich nun annehmen muß, daß dies alles dem Gegner so gut wie mir, aus den ihm von mir sogar mitgetheilten Akten bekannt war, so darf ich fragen: Warum wirft er auf mich mit verächtlichen Anspielungen (man sehe in dessen Druckschrift S. 23 zu Ende), warum wirft er dem Publikum Stand in die Augen?

S. 3.

Ich hatte in der summarischen Verhandlung am 27. Verminal erklärt, daß ich um deswillen die Summe von 100 Thaler für monatliche barbarische Einferkerng anrechne, weil ich mir die Ehre, für die gute Sache zelitten zu haben, von verwerflichen Anrechten der Despotie nicht wolle abkaufen lassen; und nur dieses ein Theil der Vergütung für die ausgestandene Leiden und Grausankteiten sey, mit denen ich, wie viele andere, während 19 Monaten kämpfen mußten; wo, wenn wir uns nicht von Freunden Geldzuschüsse hätten zu verschaffen gewußt, der Mangel uns unausbleiblich würde zu Grunde gerichtet haben; ich fügte hinzu, daß ich die Summe gering ansehe, weil ich nicht warten wolle.

S. 4.

Eine ganz natürliche Folge meiner Aretirung war es ferner, daß ich hierdurch außer Stand gesetzt wurde, Geschäfte zu treiben, die ich nach meiner hinlänglich gezeigten Fähigkeit auch in der Republik hätte treiben können. Ich konnte doch wohl zu diesem Verluste, zu dieser Entbehrung aus Zwang der fatalen Einferkerng keinen sicherern Maßstab angeben, als den Gehalt, den ich von den Mainzer ehemaligen Lehr-

7
Lehranstalten bezog, und es wird sich gewiß bei der Liquidation zeigen, daß ich eine Summe von 3950 Gulden fordern konnte. Die Richter mögen entscheiden, ob ich mit den mathematischen und physischen Kenntnissen, wovon ich wohl Proben gegeben, wenigstens nicht eben soviel in Frankreich wie in Mainz hätte verdienen können. Eine eben so natürliche Folge meiner Aretirung war der Verlust des obengenannten Koffers. Die erste Forderung sollten mir die Beklagten leisten, wenn ich die schon nachgesuchte Entschädigungen aus dem Schulfond erhalten sollte.

S. 5.

Der Grund meiner Klage war: die Bgr. Sartorius und seine Helfer, worunter Laurent Maghianti erwiesener Maßen gehdret, haben mich auf der offenen Landstraße, als ich nach Frankreich auswandern wollte, angegriffen, mich (wie es in ihren Scheltworten hieß) als einen der verworfensten Menschen den Preußen in die Gefangenschaft überliefert. Es ist aktenmäßig *), daß ich, wie viele andere die ganze Zeit dieser scheußlichen Einferklerung um Verhör, Anklage, Ankläger, und sodann um Urtheil und Recht geberhen, ja sogar mit Ungeßüm gefodert haben, aber sich blieb unerhört. Meine, die obigen Fänger, müssen nun entweder iht noch ihre Kriminalanklage anbringen, wogegen ich mich dann vertheidigen werde, oder hinlänglich sich rechtfertigen, daß sie von Jemanden, und von wem, als Häfcher aufgestellt gewesen, und wenn dieser Jemand dann von mir klagbar belangt werden könne, oder ich das wolle, dann würden sie frei zu lassen seyn, wo nicht, so müßten sie mir volle Entschädigung nach dem oben angeführten 5ten Artikel des Gesetzes, publizirt am 24. Ventos 6., leisten; übrigens könne ich's geschehen lassen, daß sie Regress gegen Mitschuldige, sogar gegen die Mainzer Regierung, suchten, und erhielten.

S. 6.

Der Dr. Sartorius läugnete den Grund meiner Klage, und gab vor, daß, da er schon eine Summe von beiläufig 300 fl. am Zuchtgerichte hinterlegt, und ich diese Hinterlegung angenommen, auch meine andere Forderungen gar nicht erwiesen seyen, er von der Klage loszusprechen wäre, mit Kostenersatz. Der Dr. Maghianti läugnete, Theil an dem Angriffe des Sartorius gegen mich gehabt zu haben, und daher falle alle Anforderung von selbst weg.

*) Meine in dieser Hinsicht überfichite Schrift von Ehrenbreitstein aus an die Mainzer Regierung beweist hinlänglich diese Forderung; ich werde sie beim Tribunal vorlegen. —

§. 7.

Das Tribunal erkannte, daß ich folgende Punkte innerhalb 15 Tagen zu beweisen hätte, die ich zu beweisen übernommen hatte:

- 1) Daß der bellagte Sartorius den Kläger damals aus der Kutsche gezogen, als dieser im Begriff war, nach Frankreich zu flüchten.
- 2) Daß Laurent Maghianti in diesem Augenblicke gegenwärtig gewesen, die Angreifer angeflistet, und aufgemuntert habe.
- 3) Daß die Verabung des Klägers an seinen bei sich habenden Effekten eine unmittelbare Folge dieses Angriffes gewesen.
- 4) Daß der Verlust eines Koffers, der sich auf einem andern Packwagen befand, eine ebenmäßige Folge des Angriffes gewesen.

§. 8.

Ich schlug fünf Zeugen vor, die am 29. Germinal abgehört wurden, nämlich die W. Hofmann Ubereinnehmer in diesem Departement, Mathis Secretair général bei der Central-Administration; Emmerich im Kaufhausamt angestellt, Neufirch Huissier bei der Central-Administration, und Schweißard demal wohnhaft in Mainz. Die aktenmäßige Aussagen der Zeugen enthält die Anlage A.

§. 9.

Im §. 7. wirft mein Gegner zwei Fragen auf, worauf, wie er meint, die Entscheidung des Rechtsstreites beruhe, nämlich: a) Hat eine Klage gegen den Bürger Maghianti bei den existirenden Umständen statt, und b) ist der Grund der allenfalls statthabenden Klage durch das Zeugenverhör von dem Kläger Bürger Werrnich wahrgemacht?

Nun soll ad a) oder die Nichtstatthabung der Klage durch den abentheuerlichsten Einfall, den noch je die aristokratische Frechheit in Mainz erfunden hat, bewiesen werden. Man denke nur: Die kaiserl. Revokatorien, die im Dezember 1792 ausgingen, sollen die Injurianten Sartorius und Konsorten berechtigt haben zu thun, was sie thaten; das heißt: zu misshandeln, plündern, morden, in Gefängnisse schleppen u. Wer bei solcher empörenden Sprache kalt bleiben kann, der muß nie gefählt, oder beobachtet haben, wie kannibalisch man damals die Menschheit entehrte! — Gesezt, die

Revok.

Wokatorien hätten rechtliche Anwendung auf die Mainzer Bewohner gehabt, wie sie es doch gewiß nicht hatten, *) so mußte doch der Gegner beweisen, daß diese, die Volkserache, und alle die Gräuelt, die damals in Mainz gegen die Klubisten verübt wurden, durch die Wokatorien gestattet, oder geboten seyen, und wenn das nicht ausdrücklich darinn steht, (wie es denn nicht darinn steht) so darf man doch gar nicht juristisch v e r m u t h e n, daß Kaiser und Reich durch Wokatorien eine Nachverkündung an Menschen haben anordnen wollen, gegen die die Menschheit zurückschäudert!

Doch seit dem 21. Oktob. 1792 hatte Kaiser und Reich schon die oberherrliche Ansprache auf Mainz verloren, die Rechte des Siegers traten ein, also dieses letztern Oberherrschaft über Mainz. Was können demnach Wokatorien in einem Lande wirken, wo derlei fremdherrliche Gesetze keine Kraft mehr haben? sagt der Gegner, daß er und Sartorius, und das andere Komplott Klubistenwärger nicht so gelehrt gewesen wären, um diese Mißanwendung der Wokatorien zu begreifen, so entschuldigt das nichts; imputet sibi, wer was wagt, das er nicht versteht.

Auch hat sogar der nächst in Mainz wieder eingefetzte Kurfürst in demselben oger Jahr bis ist so wenig an eine solche scheußliche oder an irgend eine Anwendung der gedachten Wokatorien auf die Mainzer Patrioten geglaubt, daß er selbst, oder besser sein Kanzler, in seinem Namen bei den Universtitäten Tübingen, Salzburg, Erlangen, Heidelberg, Jülb, und auf seiner selbsteigenen zu Erfurt sich Urtheilsprüche gegen die gewesene Klubisten ansah und — erhielt, und alle diese Urtheile sagen nicht ein Wort von Anwendung der Wokatorien, fast alle sagen, daß wenn keine persönliche Verbrechen, die in allgemeinen Rechten verboten sind, auf die sogenannten Klubisten gebracht werden könnten, diese letztere wegen den Vorgängen in Mainz loszusprechen seyen. Sogar wird in einigen dieser deutsch-universitätlichen Urtheilen, namentlich in dem für den Dr. Doktor W u r t h a r d, die Klage gegen die einzelnen Mißhandler zugestanden.

Oha! etliche und zwanzig Banditen aus Mainz, die zu feig waren, sich ganz allein an unbewaffnete, von allem gefährlichen Schutz verlassene Menschen zu wagen, gefielen sich zu etlichen hundert preussischen und darmstädtischen Raubsoldaten, und verübten die vollendesten Fubensstücke! Und nun man mit dem Gesetze und den Beweisen in der Hand diese sauberen Menschengestalten vor Gericht zieht, da kommen sie, bedecken sich mit Amnestie, mit Wokatorien, und weisen hin auf die Preußen und Darmstädter, und

*) Sie gingen im eigentlichen Sinne Militärperson und Militärdienstkleute an. — Und warum führt denn der Gegner die Kaiser- und Reichsprache nicht wörtlich an?

und — sind die ehrlichsten Leute von der Welt!!! videatur S. 1. der gegnerischen Druckschrift.

Aber gesetzt ferner, ob schon auch nur hypothetisch: die Asofatorien oder so ein ähnliches Fürstengefäß hätte vor dem 21. Okt. 1792 zu Mainz bestanden, und es wäre unter Strafe von Galgen und Rad verboten gewesen in den Klub zu gehen, oder Civildienst bei den Franken zu nehmen, hätte es dann nach dem obigen Lage noch Kraft gehabt? Daß Menschen in einem Staate sich ihrer natürlichen Rechte begeben, daß ein Volk seine Souverainität gegen Despotismen vertauschen, das heißt, zum Nachtheile der Menschenrechte Verträge mit Fürsten eingehen könne, *) das ist theoretisch falsch, daß aber Menschen verbunden sind, jede Gelegenheit zu nützen, und zu ergreifen, die ihnen die Wiedererhaltung dieser unveräußerlichen Rechte, die leider durch Willkür der Regenten gekränkt sind, thunlich macht, das ist theoretisch wahr. Ich müßte einen großen Theil des Buches: Beiträge zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution, abschreiben, um die obigen Wahrheiten mit den unwiderlegbarsten Beweisen zu gründen; und nun bei diesen Grundsätzen, wer würde es wagen zu behaupten, daß sogar asofatorisch ähnliche Gesetze, verkündigt vor dem Eintritte der Franken in Mainz, nachher noch Kraft hätten? Wer? Doch alle Juristen, die über dem besondern Staats- und positiven Bürgerrechte das Naturrecht vergessen, die bei dem alten Herkommen die beste Welt wädhuten, weil sie nie über den positiven Zwänger hinaus traten gegen Menschen, die sich völlig von Rechts wegen im Jahre 1792 nach dem 21. October in Mainz für frei und unabhängig von fürstlicher Willkür, erklärten. Doch es ist wohl genug über eine schändliche Anrufung eines sicher gar nicht passenden Gesetzes gesprochen, auch deswegen genug, weil die obige zweite Frage des Beklagten schon das Mißtrauen zu erkennen giebt, welches er auf die Gründe setzt, womit er die erste Frage feststellen will.

Allein in dem 10ten und 11ten S. der Schrift ist noch was, welches wirklich wegen seiner Einfältigkeit nicht einmal ein Pöbelbissler, oder Zellenausfüller verdient genannt zu werden. Der Segner sagt: Es besteht Amnestiegesetz gegen Injurien als das Principale; nun sind aber Beschädigungen wegen Injurien das Accessorium, folglich . . . ganz artig geschlossen! — Aber wenn der Verfasser die vier ersten Artikel des Amnestiegesetzes gelesen, warum las er denn nicht den fünften, der die Entschädigung dem

*) Wir nehmen hier den annehmbarsten Fall, unter welchem Unterthanen dem Fürsten halbtags können, weil schlechterdings Gebort zum Herrschen in dem reinen Naturrechte nicht anzunehmen ist.

dem Verletzten mit düren Worten zuerkennt? folglich: nicht folglich — wenn doch einfältige Gesezverbrechungen widerlegt werden sollen.

Im 11ten §. werden sogar diese freiwilligen, ausstudierten Bosheitshandlungen der Klubistenpeiniger als Kriegszufälle erklärt; sonderbarer hat doch noch nie ein Mensch diese weltbekannten, damal in und vor Mainz verübten Gräucl genannt — Zufälle — allein nachdem der Verfasser nur einmal sie so genannt hat, und das Rechtspruchwort: der Zufall trifft den Eigenthümer, doch wahr ist, so folgert er wieder aus dem falschen Vorderatz ein Folglich, welches die Angreifer und Häscher rein waschen soll. — Um aber die Blöthe dieses Konsequenz-Nachwerkes zu decken, wird sogleich an das Mitleidgefühl appellirt; es heißt nämlich gleich dabei: Bei jenen Zeitumständen mußte mancher Unschuldige leiden, verlor das seinige reelle Vermögen, und brachte das ideale gar nicht in Anschlag — Aber was soll das für mich, was etwa andere gethan, oder nicht gethan haben? Wann werden, oder wurden Beispiele zum Geseze?

Die Wiederholung in §. 12. der gegnerischen Schrift, ist nun das Lustgebäude, welches auf einer schändlichen Anwendung der Avokatorien, und einer Verdrehung des Amnestiegesezes beruht; hoffentlich wird sich der gemeinste Menschenverstand überzeugen, daß diese Konsequenz durchaus falsch sey, weil wir das bisher mehr als es Noth war, gezeigt haben.

§. 10.

Nun der Gegner aus seinem ersten Standpunkte, nämlich von der Behauptung, daß keine Klage, wegen den obigen Instgründen gegen ihn und Konforten statt habe, gewichen, so sucht er dann sein Heil darin, daß er die Welt glauben machen will, es sey auch gar nichts erwiesen, was ihm zu Last fallen könne.

Zuerst wird §. 15 gesagt, daß er sich vorbehalten, gegen die Zeugen Einwendungen zu machen, ehe er die Zeugen-Aussagen erhalten habe; allein dieser Vorbehalt ist nicht gesetzlich; er hätte früher, ehe er die Aussagen erhalten hatte, die Einwendungen (reproches) machen müssen, dieses legte ihm meine gesetzliche Erklärung vom 4ten Floreal, dieses legt ihm das Reglement der Gerichtsordnung auf; und erst am 21ten Prairial erhielt der Gegner die Zeugenaussagen. Indessen möchte es das Publikum nicht so recht verstehen, daß wirklich der Beklagte hier eine ganz ungesetzliche, und unrichtige Anforderung mache, wenn er behauptet, noch ist Einwendungen gegen die Zeugen machen zu können; daher zur Belehrung hier folgendes gilt:

§. 11.

Wenn die Zeugen Freunde von mir sind, das macht sie gar nicht ungiltig, auch will ich hierüber, weil das gewiß ist, nicht viele Worte verlieren; denn ich müßte hier in die Grade der Freundschaft mich einlassen, worzu, wie das begreiflich ist, es keinen richtigen Maßstab giebt. Auch hat der Br. Schweikart in dem Protokolle, welches bei dem Friedensrichter der zweiten Section gehalten wurde, ausdrücklich erklärt, daß er um deswillen von Meinerich ein Freund sey, weil er ihn für einen ehrlichen Mann halte. Die Geseze fodern nur, was die Eingangs- und Schlußerklärungen der Zeugen enthalten; nämlich ob der Zeuge Auserwandt, oder durch Interesse verbündet, Hausgenosse, oder sonst im Dienste der Partheyen seze; ferner am Schlusse: ob er irgend in der vorliegenden Sache einen Antheil, Nutzen oder Schaden habe; dann die Zeugen sämmtlich nicht nur das verneint haben, sondern es auch gar nicht erwieslich, gar nicht einmal rechtlich zu vermuthen ist, daß eine oder der andere Zeuge auf eine solche Weise interessirt seye, so fallen die Einwendungen weg, wie sie denn wirklich auch nach dem obigen §. unkräftig sind. Gewiß würde aber auch der Gegner diese Vermuthungen, daß die Zeugen irgend bei dem Nachsireite interessirt seyen, gezwagt haben, wenn er gekümt hätte; denn ein Sophisma mehr hätte ja bei der großen Menge nichts gemacht. — Nur das Einzige: die Zeugen sind Freunde, sind sogar Brüder in politischer Hinsicht von dem Beklagten, ist ihm anstößig. Das republikanische Fraternité ist weiter nichts, als Ausdruck der genauesten Übereinstimmung in den Gesinnungen für die Grundsätze und das Wohl der Republik, und es ist ganz sonderbar, daß man aus dieser republikanischen Courttoise, das eben so innige Interesse der einzelnen Individuen herleiten will. Die Christen, vorzüglich die, von einer und der nämlichen Kirche, hießen und heißen sich noch Brüder, aber wann fiel es einem Nichtchristen ein, einen, von einem Christen gegen ihn aufgeführten christlichen Zeugen zu verwerfen, weil der Zeuge von dem Kläger ein Bruder in religiöser Hinsicht ist?

§. 12.

Der Zeuge Schweikard soll nun sogar der Denunziant des Maghiant seyhn, sein Zeugniß soll daher nicht gelten — Um dieß Stüdehen Verdrehungskunst in seiner Blöße zu zeigen, muß die folgende altennmäßige Geschichte der Aussage bemerkt werden: Ich hatte den Sartorius, wie schon oben gemeldet, als Verbrecher und Missethäter angeklagt, und die Br. Schweikard und Meinerich anfänglich zu Zeugen, der an mir verübten Grausamkeiten angegeben; der Friedensrichter fragt den Br.

Dr. Schweikard: Wie die Art der Metternich'schen Arretirung (auf der Chaussee, und im Jul. 1793) gewesen? Hierauf erzählt Schweikard den Vorgang, und sagt hier'aus, was er gewisser vor dem Kommissär Dr. Kremer, Richter des Eistribunals nochmal bestätigte. Die einzige Frage ist nun! War hier Schweikard als Zeuge, oder als Denunziant zu betrachten? Und gilt sein Zeugniß, weil er nach Wissen und Gewissen und zum Behufe der Wahrheit vor dem Richter aussagte, die der Richter wissen mußte? Wem ist je eingefallen die Aussagen eines Zeugen als Denunziation zu erklären, wenn der Zeuge vor Gericht gefordert wird auszusagen? Denunzianten erscheinen freiwillig vor den Gerichtsstellen oder auch vor dem Publikum, so ist es doch wohl nicht von vorgeforderten Zeugen —

Doch, der Gegner sagt weiter, ich selbst habe ja gestanden daß ich ihn in dem Zeitpunkte, wo ich von Sartorius angegriffen, weder gesehen noch gefüßt habe, und bringt ein erbetteltes Zeugniß hierüber vom Dr. Spitalökonom Thibaul bei. Aber wenn doch der bereitwillige Attestatengeber (welches ohnedies wegen der Nicht-einregistrierung keinen Glauben hat) dazugesetzt hätte, was ich vor dem Friedensrichter alles aussagte; nämlich daß ich bei dem Herausreißen aus der Kutsche, und dem Zubodenwerfen den Gebrauch der Sinne verloren, indem das beständige Stöhnen und die Menge Raubgrillen mir nicht gestatteten auch nur eine Sekunde lang Augen und Gefühl auf einen Gegenstand zu heften; dieß mußte der Dr. Thibaul zusehen, wenn sein Zeugniß redlich heißen soll; und dann was folgt hieraus für die Angabe des Gegners? So sehr genug schon die Richtigkeit, daß Schweikard als Denunziant angesehen werden müsse, aus dem bisherigen erwiesen ist, so will ich dennoch die Sache unter folgendem Gesichtspunkte darstellen, wo, wie ich denke, die Unbeholfsamkeit des einfältigen Denunzianten-Arguments, sich klar zeigen wird.

Gesetzt es wäre auf offener Landstraße ein Mord begangen worden; der Richter fodere ein Paar Zeugen auf, die in der Nähe gewesen, zu sagen, wie sichs zuggetragen. Einer dieser Zeugen giebt nun einen zweiten Thäter an, da nämlich der erste schon anderswoher und auch durch des Zeugniss-Aussage bekannt ist; dieser Zeuge geben, sogar noch mehr Leute an, die auch gesehen, ohne Antheil daran zu nehmen, so daß der zweite Thäter durch zwei vollgiltige Zeugen überwiesen wird. Wenn nun der zweite Thäter sagte: Der Todte hat mich nicht angegeben, der Zeuge ist mein Denunziant, und er soll mir beweisen — wenn sage ich der zweite Thäter solche Unfluchten nimmt, wird wohl der Richter ihn, wegen der schönersonnenen Einwendung, daß ihn der Todte nicht angeklagt, und der Zeuge ihn denunzire, lossprechen? Ich

denke der gemeine Menschenverstand wird hier die genaueste Ähnlichkeit meiner Geschichte mit dem obigen Gleichnisse einsehen, und dann urtheilen —

S. 13.

Nun, nachdem der Beklagte in den beiden eben erwähnten ganz unerheblichen Argumenten, nämlich in der Freundschaft des Zeugen Schweikard, und desselben Denunziren sein Heil versucht, und wie gezeigt worden, nicht gefunden hat, so geht er ganz advokatenmäßig die Reihe der Vorwürfe durch, die man gegen Zeugen machen kann, und, wie sie in Büchern stehen, und nun findet er, daß Schweikard's Aussage im Widerspruche sey a) mit der Meutirchischen beim Friedensgerichte, b) mit der Aussage der Matyschen beim Zuchgerichte, und endlich c) mit den Aussagen der vom Beklagten aufgeführten Zeugenmenge.

Dr. Schweikard sagte beim Friedensgerichte folgendes aus: „Er sey mit Metternich in einer Chaise gefahren, wie sie gegen das Chausseehaus bei Mariäborn gekommen, habe Metternich laut zu reden angefangen, wo er ihm solches noch verwiesen und gesagt habe, daß er schweigen möge, indem es Mainzger hören könnten. — Kaum sey dieses ausgesprochen, als auf einmal das Geschrei erkönt: Hier ist Metternich, hier, welches durch Sartorius angefangen worden, den Pferden sey sogleich in die Ziegel gefallen worden, u. a. Dr. Sartorius und Laurent sey an den Schlag des Wagens gesprungen; ersterer habe den Metternich an den Haaren herausgezogen, wodurch derselbe auf den Boden geworfen, hierauf seyen noch mehrere bürgerliche und Militärpersonen, worunter ihm jedoch dem Namen nach keine bekannt seyen u. Der Zeuge sagt nun weiter, was sich bei der Verurteilung zugetragen, wie das in der Anlage A. auch steht.

„Der Zeuge Meutirch, so heißt es im Protokoll, erklärte, daß er auf dem Boden des nämlichen Wagens gesessen, und inhärte der Aussage Schweikard's per totum, mit dem Zusätze, daß Dr. Sartorius zuerst gerufen: Hier ist der Spitzbube Metternich der Klubist der Landesverräter, so daß ihm der Schaum am Munde gestanden; den Bürger Laurent habe er nicht am Schlage des Wagens, sondern etwas entfernt gesehen; — könne auch nicht angeben, daß dieser den Metternich thätlich mißhandelt habe. — Meutirch giebt weiter an, daß Dr. Matys von Strasburg, dormal bei der Central-Administration angestellt, über diese Verurteilung als Augenzeuge ebenfalls Auskunft geben könne.“

Nimmt

Nimmt man die Standpunkte Schweißards und Neukirchs, daß nämlich der erste in der Kutsche saß, und daher alles genau beobachten konnte, was am Schlag versiel, der andere aber das nicht konnte, weil ihn die Kutsche daran hinderte, und er daher wirklich den Laurent erst sahe, als dieser sich, wie natürlich, der ganze angriffende Haufe etwas entfernte, als das Herausreißen meiner Person schon geschehen war; nimmt man ferner, daß Neukirch (wie er im Verhöre vor der Civil-Tribunals-Kommission aus sagte) in der Bestürzung war, um nicht selbst entdeckt zu werden, und daher nur Blickweise in den Haufen sah, so ist es doch wohl aus all diesem deutlich, daß er nicht alles konnte gesehen haben, und da er auch ausgesagt, daß er nur in der Nähe den Laurent gesehen, so zeigt sich hieraus die Wahrhaftigkeit des Zeugen — aber zu behaupten, daß, weil Neukirch nicht aus sagt, was er nicht aus sagen konnte, und daß er daher notwendig nur Einiges von den Umständen gesehen, die Schweißard sahe, zu behaupten, sage ich, daß diese Zeugen im offenbaren Widersprüche stehen (man sehe (d) pag 9) das ist doch eine ganz eigene Logik. —

Der Bürger Mathis wurde von dem Direktor der Jury des Zuchtgerichtes (damals, als die Sache des Sartorius vor diesem Tribunale anhängig war) vorgelodert, auszusagen, was er von dem Hergange wisse. Nachdem der Bürger Mathis alles, und zwar ganz ähnlich, wie Schweißard und Neukirch erzählt hatte, wie Sartorius dabei unmenschlich gehandelt hatte, setzt er hinzu: Eine Menge Menschen schrien und halfen das Spektakel vollziehen, und jauchzten Weisfall zu, und schrien Bravo, unter diesen Rufem erkenne ich heute den Laurent (tag hianti.)

Weiterhin sagt der Zeuge aus auf die Anfrage, wer Metternich geplündert? ob es bürgerliche oder Soldaten gewesen? daß die Plünderer meist bürgerliche gewesen, unter denen Sartorius an der Spitze gestanden. — Wenn nun weiterhin eben dieser Zeuge in seinen Aussagen vor dem Civil-Tribunal bestimmter angeht man sehe diese in der Beilage A.) so kann doch jeder, der mit gemeinem, unparteiischen Menschenverstande die Aussagen des Schweißard mit denen der Br. Mathis vergleicht, nichts anders finden, als: 1) in der Hauptsache, daß Laurent der Aufreitzer, der Heger, der Aufmünterer von den Angreifern gewesen; nur Sartorius den Angriff angeführt habe; 2) daß Schweißard wegen der Nähe, und dem richtigen Standpunkte einige Umstände mehr sehen konnte, und gesehen hat, als die andern. Aber

hier-

*) Nämlich Laurent wurde ihm vorgestellt, ohne den Zeugen aufmerksam zu machen, wie Laurent sey, daher dessen Aussage, daß er sich ige seiner Person erst wieder erinnere.

aus folgern, daß die Zeugen, die ganz offenbar in der Hauptsache übereinstimmen, doch im Widerspruche seyen, dieß kann nur ein Wortmißbraucher —

Da es nun erwiesen, daß die Zeugen nicht im Widerspruche sind, da es klar ist, daß der Dr. *Matis* beim Civiltribunal die Aufhebung des *Laurent* bestimmter, aber gar nicht anders als am Zuchtribunal aussagt, so fällt doch wohl der Schwall von Konsequenzmachelei in dem 17ten §. der gegnerischen Schrift zusammen.

§. 14.

Nicht nur ist es falsch, was der Gegner im 18ten §. über die Schweikardische Aussage angebrt: (man lese doch dessen Aussage vor dem Civiltribunal) wenn er behauptet, der Zeuge habe den *Laur ent* als thätlichen Mitangreifer angegeben, da doch die Worte zu klar was anders sagen —

Doch kein Wort mehr auf das beständige, verworrene, und verdrehte Gerassel des Gegners über Widerspruch und Widerspruch meiner Zeugen. Man sieht, daß er täuschen und betäuben wollte, durch solche Wiederholungen, und wenn er Bilde findet, die sich taub machen lassen, die indgens; ich habe die Aussagen meiner aufgeführten Zeugen aktenmäßig dargelegt, ich muß es nun den Richtern und dem gemeinen Menschenverstand, an den doch wohl der Gegner mit seiner Druckschrift appellirte, überlassen, zu erkennen, ob durch die Aussagen meiner Zeugen nicht erwiesen ist: a) daß *Sartorius* den Hauptangriff, die thätliche Mißhandlung auf meine Person damal gemacht, als ich auf dem Wege war nach Frankreich zu flüchten, b) daß *Laur ent Kaghiantsi* unter dem Hausen der Angreifer gewesen, und durch Schimpfen auf mich, und anders Wesen, womit man Mänderer zum Angriffe ermuncert, wirklich aufgereizt habe; c) daß meine Gefangenschaft eine unmittelbare Folge dieses Angriffes, und der gedachten Aufforderungen des *Laur ent* gewesen, d) daß ich auf der Stelle des Angriffes alles verloren, was ich bei mir hatte, e) daß auch mein Koffer, der doch bis nach Frankreich gekommen, aus Mangel meiner Gegenwart, oder irgend eines Verwahrnehmers, den ich nicht bestellen konnte, verloren gegangen sey.

Da sich aber der Gegner so sehr viel auf seine gegenaufgeführte Zeugen zu gute thut, so ist es freilich nöthig auch hierüber das nöthige Wahre zu sagen.

§. 15.

So wenig ich auch noch, nachdem mir die Zeugen-Aussagen vom Gegentheile mitgetheilt sind, rechtstädtige Einwendungen gegen die Personen der Zeugen, aus eben dem

dem Grunde machen kann, weil ich den, hierzugesetzten Zeitpunkt verstreichen ließ, wie dieß eben so von meinem Gegner gilt (man siehe S. 10.) so ist es doch nöthig, da ich eines Theils vor dem Publikum auftreten muß, und andern Theils die Aussagen selbst vor den Augen des Publikums, und der Richter eine ungezwungene und wahre Erläuterung zulassen, aus welcher sich dann von selbst die Kritik giebt, die die Person der Zeugen und ihre Verhältnisse in das Licht stellt, daß man sehen kann, ob sie taugen. Aus diesem doppelten Gesichtspunkte ist es nöthig, daß ich folgende gegründete Bemerkungen vorausschicke:

- 1) Alle Mainzer, die im Jahre 92 und 93 auswanderten, um dem Schwure des Bürgerreides auszuweichen, oder wegen diesen oder andern Ursachen ausgewiesen wurden, haben vornehmlich außerhalb von Mainz, Fluch und Haß und Verfolgung den in der Stadt gebliebenen Patrioten und Klubisten geschworen.
- 2) Laurent Maghiantti gehörte unter diese eifrige Verfolger, das beweisen unter andern nicht nur die hier erwiesenen Thatsachen, sondern auch seine Antwort vor dem Zucht-Tribunal. Denn, nachdem er auf vorherige Fragen geantwortet, daß er nur an der Kurse als Zuschauer gestanden, und sich wie der unschuldigste Mensch von der Welt, aus dem Gedränge herausbegeben habe, wurde ihm folgende Frage gestellt: 18te Frage: „Wie wollen sie glauben machen, daß Sie sich gleichgiltig von dem schändlichen Austritte zurückgezogen, indessen doch ihre unversöhnliche Rache gegen die Republikaner allgemein bekannt ist?“ Hierauf antwortete Maghiantti: „Es ist wahr, wer verliert, der lacht nicht; ich verliere durch die Revolution 100 Louisd'or jährlich, die ich von dem Lanyischen Hause zog.“ Also hat Laurent eingestanden, was er ohnedies nicht läugnen konnte, nämlich seine Rachsucht gegen Republikaner, die das Herrnwesen abschaffen, wo ein Kammerdiener für ... Dienst 100 Louisd'or jährlich erhält. — Aber hier hätte Maghiantti die Beschuldigung läugnen müssen, wenn er gekonnt hätte. — Daher gilt der uralte Rechtspruch: wer nicht widerspricht, wo er sollte, der gesteht ein —

Daß Laurent in einer ähnlichen Affaire gegen den hiesigen Dr. Bayer Silberarbeiter sich als einen solchen Rachnehmer gezeigt, beweist die folgende Thatsache: Dr. Bayer hatte während der Belagerung silberne Mdbelstücke, die er für den Grafen von Westphal, und für dito Layen verfertigt hatte, nebst noch eigenem Silber vergraben; um sie bei einem täglich möglichen Brand gerettet zu haben; Bayer war noch im Arreste wegen Unhänglichkeit an die Grundsätze der Republik, als Maghiantti mit seinem Hausknecht und Bedienten in des

ersten

erfertig Haus einfiel, alle dieses Silberwerk ausgrub und wegnahm, ohne vor irgend einer Obrigkeit authorisirt zu seyn, ohne Rücksicht der nachherigen Prestation des Br. Baiers und dessen Zurückforderung des Eigenthumes und der Zahlung für die Façon, dennoch wegschickte, und erst nach Baiers Loslassung ihm das Eigenthümliche wiedergab.

3) Die Zeugen, die Maghianti aufführt, waren alle mit ihm in Gesellschaft, sie aßen und tranken miteinander, und es müßte in der That sehr erbaulich seyn, wenn man ihre Gespräche angehört hätte, so wie es erbaulich in dem Wachsflüßchen zu Mariäborn zugeht, wo an demselben Tage nebst mir die W. W. Mittler, Kunz, Schneider, Koppel, Stenner, als Patrioten in Ketten geschlossen saßen, wo bei beständigem Hin- und Eingehen der Mainzer Ausgewanderten, wir Arretirte nur jede Minute neue Beleidigungen, neue Verwünschungen hören mußten. Hieraus folgt wenigstens gewis, daß seine des Gegners Zeugen im Verdachte sind gleiche Gesinnungen mit dem Maghianti zu haben. Und wer hat je die Br. Bonhöver und Langen für Patrioten halten können?

4) Die Zeugen des Laurent sind, wie er, damals emigrirt oder exportirt; um den Eid nicht schwören zu wollen, der damals gesetzlich gefodert wurde, nämlich den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit getreu zu seyn. Dieß Flüchten und Ausweisen, war wirklich mit Verlust und Gefahr verknüpft, und doch war ihre Abneigung gegen die Grundsätze stärker, weil jene sie die Gefahr verachten machte. Diese Abneigung gebar den Haß gegen die Patrioten, der sich nachher gar sehr mannigfaltig zeigte.

5) Der bei weitem größte Theil der Mainzer, die an diesem Tage und den folgenden sich vor den Thoren befand, hat sich der Patriotenhäscherrey schuldig gemacht; es läßt sich im hohen Grade vermuthen, daß alle an dieser Fägerei Antheil hatten, der eine Theil Angreifer, der andere Heger; es läßt sich vermuthen, daß alle in den verabredeten Plan eingewilligt, an beiden Seiten der Chaussee Späher zu stellen, und so die Patrioten aus den Kolonnen herauszureißen, wie das geschah — Verabredet war dieser Plan, das hat man sogar nachher gedruckter gelesen, in den blauen Büchelchens, denen noch nicht widersprochen ist; auch wissen's alle, die damals exportirt waren — Man weiß es nicht von einem derer, die damals vor den Thoren waren, daß er die Patrioten gewarnt, daß er die empfinden Auftritte abgewehrt habe, die jeden Augenblick gespielt wurden — Der Beklagte hat den Grund seiner Rache in der obigen Antwort angegeben.

gegeben, würde der Br. Langen weniger Ursache haben, erlittenen Verlust an Befolgungen zu beklagen?

6.) Da es nun wenigstens sehr zu vermuten ist, daß alle exportirt oder emigrirt gewesene Mairer, die sich an die Chauffee hingestellt hatten, auch an der sogenannten Klubistenjagd Theil gehabt haben, die einen durch Rath, die andern durch That, so wäre, wenn das Bündnis entdeckt werden sollte, nichts sicherer, als daß alle diese faulerlich Verbündete den Schaden ersetzen müßten, den die beschädigten Gefangenen erlitten haben, und wovon ich erst als Kläger gegen ein Paar dieser Beschädiger mit Weisheit aufträte; allen muß daher daran gelegen seyn, den statthabenden Rückgriff, die Klage in solidum, wie ich sie angestellt, zu vereiteln; daher dann den Maghianti zu retten. — Daß Bonihier und Langen diese Rettung ihres Freundes vorhatten, das beweist ihr Raisonnement im Verhöre, welches, wie in den Noten zu deren Aussage klar gezeigt ist, zu nichts andern führen sollte und führen könnte, als den Mann durch barmherziges Raisonnement zu retten; es war daher entweder Freundschaft, oder (welches noch weit wahrscheinlicher ist) eigenes Interesse, nämlich das böse insolidum nicht aufkommen zu lassen, daß sie zu ihren Aussagen das Rettungs-Raisonnement beisehten; in jedem Falle aber, wie man auch nehmen will, sind sie verdächtige Zeugen.

7.) Der Br. Sickingen von Mariaborn ist einmal hundert, wieder zweihundert Schritte weg, so daß man nicht im Stande ist zu berechnen, wie weit er vom Tumult war, und doch kommt viel darauf an, die Entfernung, wie sie der Zeuge angiebt, zu wissen, weil hier die Zeugen in einem ganz offenen Widerspruche, in Aufsehung dieser Entfernung, theils unter sich, hauptsächlich aber mit Maghianti selbst sind. Die Br. Langen und der Mannheimer und Maghianti giengen hin, und da sagt denn wieder Langen in seinem Verhöre, sie seyen nicht miteinander hingegangen; dann kommt die nun selbige Schwiegermutter wieder ins Spiel, und dann sagt der Zeuge nichts für und nichts wider die, in Frage gesetzten Punkte, und weil er auch nicht barmherzig räsonirt, wie die zwei andern Zeugen, und sein ganzes Ausagen eiteles, mit sich und dem Br. Langen in Widerspruch stehendes Gerede ist, so weiß ich wirklich nicht, was das seyn soll. — Also lieber Leser und Richter sehet zu, was das Dinge nächste ist.

§. 16.

Die drei ersten Zeugen, die Maghianti ausführte, kann ich nur als eine gesetzliche Contreenquete gelten lassen, nicht aber so die letztern. — Sagt man, daß ich gegen

gen die letztere Vernehmung förmlich hätte protestiren müssen, so war meine Richterscheidung bei ihrem Versprechen schon eine faktische Gegenerklärung—aber der Hauptgrund der Ungiltigkeit dieser zweiten Contreanquet ist, daß es vollkommen unerlaubt ist, erst Zeugen abhören lassen, dann sehen, was diese ausgesagt, und wenn deren Aussagen nicht eben die Erwartung erfüllt haben, nun sich wieder um andere umzusehen, die dann unterrichtet seyn müssen, was eigentlich gesagt werden müsse, wie das ganz hier der Fall ist, und schon in der Einleitung gesagt wurde. — Wenn diese Manier, Zeugen zu führen, gestattet seyn sollte, wer fühlt da nicht, daß sich gar viel allerlei durch Zeugen beweisen läßt.

Doch wir haben den Werth der Zeugen und ihrer Aussagen in Noten bei eben diesen Aussagen in der Anlage B. angegeben, und die Welt mag weiter darüber urtheilen; hier noch einige allgemeine Erinnerungen.

§. 17.

Wenn man die Zeugenaussagen durchliest, die für eben diesen Laurent sprechen sollten, und auch recht fein, nur Schade gar nicht sichhaltend für ihn gesprochen haben, so enthalten sie nicht scheinbare oder gesuchte, sondern wirklich auffallende grobe Widersprüche und Unbegreiflichkeiten. —

Maghianti war in der Gesellschaft von Br. Laugen und dem Mannheimer; hier verlor er sich, das sagt Laugen — Und Sickingler, der doch diese Gesellschaft sah, sagt nun wieder, die ganze Gesellschaft sey hingegangen zu dem Tumult—

Maghianti trank Wein mit Bonihber und dessen Frau und Tochter, und auch wie er dies that, so entstand der Tumult, und der Maghianti gieng vorwärts. — Beide Gesellschaften sagen weiter gar nichts von einander, aber in beiden, und zu gleicher Zeit, nämlich bei Entstehung des Tumultes, war doch Maghianti, wenn man Sickingler und Bonihber glauben will. — Da sieht's nun freilich sonderbar mit der physischen Möglichkeit aus; nimmt man an, er sey zu verschiedenen Zeitpunkten in beiden Gesellschaften gewesen, jedoch immer noch vor dem Tumult, so folgt, daß entweder Bonihber und dessen Tochter oder daß Sickingler sich verrechnet haben — aber eines muß doch seyn; ich lasse jedem Richter die Wahl — Aber wie Maghianti dort weintrinkend, hier bei Sickingler, nun wieder mit Levi und Mann in Versbindung getreten sey, ist eben nicht so leicht begreiflich, wenn man auch annimmt, alle die Leute hätten um den Tisch gestanden, wo die Erfrischungen waren — denn nicht alle geben die nämliche Entfernung an, und sind daher nicht alle beifammen gewesen, wenn man irgend etwas auf ihre Aussagen in Ansehung der Entfernung halten will; aber

aber weiterhin sagen sie schlechterdings anders aus über diese Entfernung, als Laurent selbst, als drei Zeugen, die Metternich ausführte. — Und sollte es wohl möglich seyn, daß der Tumult und der Austritt von Metternich nicht mehr die Neugierde der Zeugen auf sich gezogen hätte, als Raghianti's Person? Man müßte, wenn man behaupten wollte, eine in einem solchen Sang- und Gräuel-Austritt, den doch wohl alle sehen wollten, um deswillen sie wohl hingegangen waren, unbedeutende Person (wozu die Zeugen ihren Raghianti machen möchten) sey merkwürdiger, als die mißhandelte Person Metternich's, um den sich der Tumult bildete; man müßte, sage ich, gar nicht wissen, wie Menschen bei solchen Austritten sehen und beobachten, wenn man behauptet, diese Zuschauer hätten den Raghianti nicht aus dem Gesichte verloren — sie mußten also nicht auf Metternich und den Tumult sehen, oder man müßte annehmen, in dem Tumult hätten alle Mißhändler und der Mißhandelte eine und die nämliche Stellung wie Bildsäulen beibehalten, welches doch gewiß der Fall nicht war — Kurz, wer, wie Raghianti selbst angebt, annehmen muß, daß unter dem Tumult etwa 100 bürgerliche (so heißt es in seiner Antwort auf die dritte Frage vor dem Zuchtgerichte) und eben soviele Soldaten waren, der muß es als eine Cottiße ansehen, die man dem Verstande macht, wenn da Jemand in einer Entfernung von 100 oder 200 Schritt als Zuschauer will gestanden haben, und eine Person, die gewiß, nach ihrer eigenen und dreier Zeugen Aussage im Tumult, und nahe am Mißhandelten war, beständig will im Auge behalten haben. — Wenn man dieser Unglaublichkeit, die die 3 letzten Zeugen des Raghianti aussagen, will zu Hilfe kommen, so giebt es schlechterdings kein anderes Mittel, als: Raghianti betrug sich im Tumult so, daß er die Aufmerksamkeit auf sich zog; d. h. er war nicht ruhiger Zuschauer; aber abgewehrt hat er doch auch nicht, davon wird von seinen Zeugen nicht eine Silbe gesagt, davon sagt weder er, noch Metternich's Zeugen etwas; also bleibt nichts übrig, als er war thätiger Anführer, er kommandirte, und Cartorius und Konforten griffen an. Sagt man aber, die Zeugen sahen ihn außer dem Tumult, so muß das offenbar vor oder nach der Mißhandlung Metternich's gewesen seyn, weil 3 Zeugen, die Metternich ausführte, ihn dichte beim angegriffenen Metternich sahen (wobon dann 2 seine thätige Theilnahme aussagten) und weil Raghianti dieß wiederholt selbst eingestanden.

Es ist demnach klar, daß entweder die Zeugen dem Menschenverstande eins aufbinden wollen, wenn sie sagen, sie hätten während dem Angriffe auf Metternich den Laurent nicht aus dem Auge verloren, oder sie reden von einer andern Epoche; in beiden Fällen beweisen ihre Aussagen — nichts gegen die Metternich'schen Zeugen.

§. 18.

So geht es aber, wenn man die Negative beweisen will, was man nicht kann — Laurent mußte beweisen, daß er in der gedachten Epoche weit, sehr weit vom Schauplatz geliebet; dann hätte er was für sich gethan; aber Leute zu suchen, die da waren, aber sagen wollen oder auch können, daß sie nicht gesehen, wessen Maghianti beschuldigt wird, das könnte man dann hingehen lassen, aber zu schließen, daß es nicht gesehen, weil die guten Freunde das nicht gesehen, das wäre das tollste Ding von der Welt. *)

§. 19.

Zu allen diesen Bemerkungen verdienen gewiß noch folgende gesagt zu werden:

Es ist leider notorisch, daß die Meinungen, und so die Gemüther vom Jahre 92 bis ißt, getrennt sind; es ist notorisch, daß die aristokratische Parthei der Mainzer ihren politischen Meinungen Opfer geschlachtet hat, gegen die sich die Menschheit empört, und daß dies nicht ein einziger überraschender Augenblick, sondern eingewurzelte Rache sey, das beweist die fortgesetzte Verfolgung der aristokratischen Parthei, die Zahlrelang auf Ausweisung ihrer andersdenkender Bürger bestand, deren Rache nicht satt werden konnte; das beweiset der notorisch schändliche Austritt, den am 12. Oktob. 96 (also mehr als 3 volle Jahre nach dem 24. Jul. 93) die Polizei mit mir spielte, wo wieder wenigstens ein Tausend Menschengesinde ihrer niedrigen Rache Luft machte, und wo

* Bis hieher war der Abdruck fertig, als mir folgende farbere Geschichte von Jakob Levi, der in der zweiten Contreenquete gesprochen, bekannt wurde. Dieser Jakob Levi stellt vor dem Rabiner und Zeugen, ein eigenhändiges Zeugniß über einen Vorgang zwischen dem Dr. Mittler von Kassel und dem Dr. Herz Kassel aus, und diese Akte wird eingeregistrirt. Jakob Levi sagt in seinem Zeugenverhöre vor dem Tribunal in der nämlichen Sache, das Gegenheil aus. Er ist demnach in dem einen oder andern Falle ein Talsarius. Aber das ist es noch lange nicht alle: Levi geht zu Herz Kassel und begehrt 3 Louisd'ors, dieser schlägt's ihm ab, darauf dreht er, daß er ihm im Prozesse mehr als 100 Louisd'ors schaden wolle, dieses befähigen 3 Zeugen. — Die Sache ist schon, oder wird gewiß am Zucht, oder peinlichen Gerichte anhängig.

Wann ich das Zeugniß vom Martin Mann für irgend erheblich hielt, ich würde eine durch Zeugen befähigte Biographie von ihm liefern, und die würde gewiß seine Eigenschaft als Zeuge nicht sehr empfehlen. — Einwärts denutzte ich ihn der Polizei, als einen im Dienste der Feinde gestandenen, und daher gefährlichen Menschen; es erlitten mehrere Netzernungen, die dessen Ausweisung fodern, um so mehr, da gewiß kein ruheliebender Bürger für ihn sich verbürgen wird. —

es gar nicht bekant ist, daß die damaligen Mainzer Obrigkeiten, oder sonst Jemand von besserem Tene das Skandal gerügt hätte; und wo ferner mir wieder in halbjährlicher in ihrer Art erklärten Gefangenschaft *) die größte Ungerechtigkeit von der Mainzer Regierung um deswillen wiederfuhr, weil man mir keine Gerechtigkeit, alles meines Vorfellens ungeachtet, wiederfahren ließ; nimmt man das alles zusammen, so sieht man, daß ein beständiger Zusammenhang, ein beständiges Nachetochen der Aristokraten gegen Patrioten bestanden, und leider noch besteht. —

Zeugen, die so sehr schön ausfagen, was sie nicht ausfagen konnten (man siehe § 17) brauchen sich nicht zu fürchten, daß sie irgend einmal der 245te Artikel der Gerichtsordnung treffe; nein! ihr Zusammenhang gründet sich auf das starke Band der Meinungen, welches im Jahr 93 sie hinwegzog von Haus und Familie, wo die damals angebrochte Strafe (und warlich es war doch nicht so gewiß, daß diese Strafe der Emigration sie nicht treffe) sie nicht halten konnte; er gründet sich auf das Band, welches sie bei Mißhandlung der Anhänger an die Freiheitsgrundsätze alle Menschlichkeit, alle Sittlichkeit, alle Wohlgezogenheit vergessen machte. — O! es ist nicht zu erwarten, daß Menschen von solchen Verbindungen schwachen, und ihren Bund verräthen. — Als in diesem Viten republikanischen Jahre bei vorherigen Kriegsausfichten die Stadt Mainz die Einnahme von unsern Truppen gewärtigen mußte, so wissen es alle, mißhandelte Patrioten, wie da nicht die Leute des Bundes (wovon der Mittelpunkt der Pauliner Klub war) kamen, und erklärten, alles sagen zu wollen, wie es mit den persönlichen Mißhandlungen, wie es mit den Plünderungen sich zugetragen; sie fürchteten, was sie nicht zu fürchten hatten, nämlich daß die Patrioten etwa gleiche niedrige Rache ausüben würden. — Nun die Sachen in einen geseglichen Gang eingeleitet werden, nun sie sehen, daß die Patrioten Beweise haben müssen, um ihre Forderungen Rechtsgeltend zu machen, nun — wollen sie nichts wissen. — Die Bürger Herrchen, Friz und noch mehrere können hiezu die Belege vielfach machen.

Nimmt man ferner, daß im Jahre 93 nach Übergabe der Stadt, auf Kanzeln gepredigt, in Reichthüßeln gerathen und absolvirt wurde, wie man gegen Klubisten Treu und Glauben zu halten nicht gebunden sey; nimmt man hinzu, daß im vorigen Jahre ein Mann und dessen Weib, Kiebler, Winger im Fürstenberger Garten, bei Auschwörung des Manifestationseides in meiner Sache meineidig wurden (ja ich könnte diese harte Beschuldigung von noch mehrern niederschreiben, weil man mich dessen versichert hat, und mir die Beweise geben wollte, wenn ich's nöthig hätte) und endlich

nimmt

* Ich war nämlich von dem Herzog Karl als Geißel dieser Regierung zu ihrem Unterpfande gegeben, und wurde als Verbrecher behandelt.

nimmt man, daß die Leute es mit dem Versprechen vor dem Richter: die Wahrheit, und nichts als die Wahrheit zu sagen, eben so verbindend nicht nehmen, weil sie sagen, es wäre ja doch kein Eid; wo sie sogar selbst der igt gebräuchlichen Eidesformel nicht eben viele Verbindlichkeit zutrauen; so kann man wenigstens ein neues Licht finden, die Aussagen der 3 letztern Kaghiantischen Zeugen näher beschauen zu können.

§. 20.

Der beklagte Kaghiant über dessen Anwalt macht in den §§. 21. 22. und 23. vorzüglich aber in 24. noch eine Menge Sophismen, worauf einer nur albern als der andere ist, sie sollen sich auf Widersprüche der Metternichischen Zeugen, und auf Kaghiant's bewiesene Negative stützen; da aber gezeigt ist, daß die Zeugen, die Metternich ausführte, gar nicht im Widersprüche sind, und dieses so klar vor jedermanns Augen in der Anlage A. liegt. Da es ferner eben so wahr ist, daß Kaghiant nicht nur die Negative nicht erwiesen hat, sondern daß der annehmbare Theil seiner Zeugen eher für die Thatfachen als dagegen, gewiß aber nichts Entscheidendes ausfagen. — Da ferner die letztern 3 nach aufgesuchten Zeugen zum Theil tadelhafte Personen, im Ganzen aber in ihren Aussagen physische und moralische Unmöglichkeiten behaupten, und man den Grund ihrer Aussagen in politischen Verhältnissen suchen muß, so folgt, daß die hier genannten Sophismen nichts anders als — das sind.

Die hämische Darstellung meines Vermögens und meiner angebrachten Forderungen, die kalumniöse Nebeneinanderstellung meines Vermögens mit der Münzverwaltung (man sehe die letzte Periode des 23. §. der gegnerischen Druckschrift) werde ich in einer eigenen Injurienlage gegen Kaghiant andringen, das wird hiermit feierlich erinnert und vorbehalten.

§. 21.

- I. Ich habe den Grund meiner Klage durch unverwerfliche Zeugen und zum Theile aus Laurent's eigenem Geständnisse, aus seiner Bereitwilligkeit, den Patrioten zu schaden, bewiesen.
- II. Ich habe meine Entschädigung bestimmt angegeben, und die Summen sind zum Theile liquid als da ist: Die Forderung wegen ausgestandenen Kerkerleiden, und dem Aufwande, den ich aus dem Meinigen im Kerker machen mußte; dann die Entschädigung wegen dem Verluste, den ich litt, daß ich während der Zeit nichts verdienen konnte.
- III. Wegen dem geraubten Gelde und Geldeswerth auf der Stelle des Angriffs bei

Ma=

riaborn, so wie von dem verlorren Koffer ist erwiesen, daß diese Verluste unmit-
telbare Folgen der Gefangennahme sind, in die mich Satorius und Sage
hianti und Konforten gebracht haben.

Nach diesen erwiesenen Thatfachen stehen mir folgende Rechtsgründe zu.

- a) Bei solchen gewalthätigen Angriffen steht es dem Kläger frei, einen jeden der
ein Theilhaber am Angriffe war, entweder allein, oder mehrere in solidum gericht-
lich, und auf Entschädigung zu verfolgen; daher ist meine Klage in solidum in den
Gesetzen gegründet.
- b) Wenn erwiesen ist, daß der Schadenersatz in der Qualität gegründet ist, in der
Quantität aber nicht alles bestimmt erwiesen werden kann, so gestatten die Gesetze
durch den Eid dessen, der die Forderung gemacht, diese Quantität zu fixiren. Dies
sen Eid werde ich in Ansehung des Raubes, der auf der Chaussee bei Mariaborn
an meinen Effekten und Baarschaften verübt wurde, so wie über den Werth des-
sen, was sich im Koffer befand, und den ich ebenmäßig angegeben, vor den Rich-
tern anschwören, und zwar am Tage der Urtheils-Verkündigung, weil auch diese
die Gesetze so wollen.
- c) Unter allen diesen Umständen, muß mir die Gerechtigkeit meinen spezifizir angege-
benen Schadenersatz, nebst Kosten und überhaupt allen Ersatz zu erkennen, für
das, was aus dieser Mißhandlung mir für Nachtheile erwachsen sind.

§. 22.

Nicht vor diesem Tribunale, sondern vor einem jedem andern in der Welt, wenn
es nur unparteiisch, nicht von wüthenden Knechten des Despotismus besetzt ist, könnte
ich meine Klage richten lassen — Und wenn ich nach meinem Gefühle sprechen soll,
so mögen wohl die Richter dieses Tribunals ehe zu streng, als zu nachgiebig gegen Pa-
trioten seyn, wenn diese nämlichen Klagen gegen die von gegenseitiger Meinung führen,
diese Vermuthung glaube ich in der allzugroßen Delikatesse zu finden, mit welcher die Sa-
che: Stumm gegen Nau, vor diesem Tribunal geführt wurde, so wenig ich die Haupt-
sache tadelhaft finde. Aller dem seye wie ihm wolle; die Gerichts-Ordnung schreibt vor
die Beweggründe des Urtheiles beizufügen, und da sind beide Partheien geborgen. —
Richter richtet nun nach voller Überzeugung, und gewiß die unparteiische Welt wird
die Hand segnen, die den Schuldigen trifft!

An-

Anlage A.

Enquete.

Nach vorhergefertigtem Verbalprozeß, worinn die legale Art der Zeugen- und Partheienvorladung angeführt, und gesagt wird, daß beim Zeugenverhör alle Formalitäten und Rechtszuständigkeiten der Partheien beobachtet worden seyn; wird folgendes im Eingange des eigentlich hieher gehörigen Protokolls gesagt:

Gerichtliches Zeugenverhör, welches von uns Daniel Kiemer, Richter des Civiltribunals des Donnersberger Departements, auf die vorgebrachte Klage des Br. Metternich von Mainz, und in Gefolge des interloktorischen Urtheils, ergangen am 17ten des Germinal, in der Klage Metternichs gegen die beklagten Raghiani und Sartorius, und in weiterem Gefolge des, unster heutigen Tage von uns aufgesetzten Verbalprozeß, vom 29. Germinal des 6ten Jahres der untheilbar vereinten Republik, ist abgehalten worden: Nachmittags um 4 Uhr in dem gewöhnlichen Audienzsaal des Tribunals.

Erstlich erschien der Bürger Andres Hofmann Obergemeinderath im Donnersberger Departement, wohnhaft in Mainz, 44 Jahre alt; er zeigte seine Vorladung, und erklärte, daß er weder anverwandt, noch verbündet, noch Hausgenosse, noch im Dienste der Partheien sey. Über die im obgenannten Urtheile namhafte Thatsachen, die ihm vorgelesen, und übersetzt erklärt wurden, sagt er folgendes aus: Von den in den 3 ersten Artikeln enthaltenen Thatsachen habe er keine andere Kenntniß, als daß er in dem nämlichen Zuge gewesen, worinn Metternich war, und damals von ihren Begleitern erfahren habe, daß jener von Sartorius sey anreimt worden. Was aber den 4ten Artikel, und den darinn genannten Koffer betreffe, so wisse er wohl, daß er auf dem nämlichen Wagen gewesen, wo der andere Verhafteten ihre Effekten sich befunden hätten, und daß dieser Koffer wirklich in Lyonville angekommen sey, wo derselbe in Gegenwart des Zeugen abgeladen, und auf Entschäften der andern Geschickten habe er alle Sorge angewandt, daß derselbe nicht auf einen Wagen geladen werde, auf welchem sich nicht ganz traute Personen befanden, sogar habe er seine Besorgnisse deswegen dem dortigen Platzkommandanten Namens Krieg mitgetheilt, der dem Zeuge zugesagt, selbst Sorge deswegen zu tragen. Daß hernach Metternich nach seiner Freilassung sich selbst an den gedachten Krieg verschiedene Male gewendet, um den gedachten Koffer wieder zu erhalten, dieser Krieg habe aber so wenige befriedigende

Ant-

Antwort gegeben, daß er vielmehr die Muthreue begangen, und geläugnet, deshalb Aufträge angenommen zu haben. Dies sey es, was er von der Sache wisse.

Nachdem dem Zeugen seine Aussage vorgelesen und erklärt worden, hat er bestätigt, daß sie die Wahrheit enthalte, und hat sie unterschrieben.

Unterschrieben: Kremer, Hoffmann, und Hugard Rommis Greffier.

Zweitens erschien Franz Mathis Secretair général der Centralverwaltung des Donnerberger Departements, 24 Jahr alt; und machte eben die Eingangs-Erklärung wie der vorige Zeuge, und sagte über die nämlichen Thatsachen folgendes aus: Daß er zugegen gewesen, und zwar vor der Thüre des Chausseehauses gestanden, als Sartorius den Dr. Metternich mit den Haaren aus seiner Kutsche gerissen habe; er erinnere sich nicht genau, ob es den 24. oder 25ten Julius 1793 gewesen, nur es sey in dem Zeitpunkte geschehen, als Metternich auf dem Wege gewesen, nach Frankreich zu flüchten. Daß er eben so gesehen, wie Laurent Maghiant den Angreiferen zugerufen, und sie angereizt habe, die dann verbündet mit dem genannten Sartorius die Gewaltthatigkeiten auf die Person Metternichs verübt hätten. Der Zeuge bemerkte, daß er unter den Angreifern keiner mehr, als Sartorius gekannt habe; daß aber im nämlichen Augenblicke als Metternich aus seiner Kutsche gerissen war, derselbe geplündert, und von allem beraubt worden, was er bei sich getragen und dann in die Gefangenschaft geführt worden — Daß er einen Koffer auf einem Fuhrwagen gesehen, der nahe hinter der Kutsche war, und daß er verschiedene Habfertigkeiten auf der Chaussee zerstreut gesehen, nachdem die obige Veranbung geschehen war. — Dieß sey es alle, was er wisse, und fügte dann hinzu, daß er weder direkt, noch indirekt mitbegriffen oder interessiert sey in der Klagsache, wovon hier die Rede sey.

Hierauf erfolgte die nochmalige Vorlesung und Unterschrift wie bei dem ersten Zeugen.

Drittens erschien Dominik Neufirch, Concierge der Departements-Verwaltung, 44 Jahr alt, und machte die nämliche Eingangs-Erklärung wie der erste Zeuge, und sagte folgendes über die ihm vorgelesene und in der Uebersetzung erklärten Thatsachen aus: Daß er den Dr. Metternich begleitet, als dieser im Begriffe war nach Frankreich zu flüchten; und daß er auf dem vordern Theile (auf dem Bocke) der nämlichen Kutsche gesessen, als der Dr. Sartorius den Dr. Metternich mit den Haaren aus der Kutch gezogen — daß er in Bestärzung gewesen, und die Hauptanspizier nicht habe bemerken können. Daß Sartorius, als er den Metternich aus der Kutsche gezogen, diesen sogleich zu Boden geworfen, gegen ihn Injurien ausgestoßen,

b 2 unter

unter andern: Da ist der Schurke, der Klubist. Daß durch diese Niederstürzung ein Theil des Geldes, das Metternich bei sich hatte, auf den Boden gefallen, welches aber sogleich aufgegriffen worden sey, und dann sey der genannte Metternich von allem aufgeplündert, was er bei sich hatte, und hierauf in die Gefangenschaft geführt worden.

Daß er bestimmt wisse, daß Metternichs Koffer auf einem Wogen aufgeladen gewesen, worauf sich die andern Effekten der Geflüchteten befunden hätten, dieser Wagen sey hinter der gedachten Kutsche gewesen, aber daß er nicht wisse, wo dieser Koffer hingekommen sey.

Dieses sey alles was er wisse; er setzt hinzu, daß er auf keine Weise in der vorliegenden Klage weder mitgegriffen noch interessirt sey, und unterzeichnet, nach nochmaliger Vorlesung und Bestätigung seiner Aussagen dieselbe.

Viertens, erschien Paul Emmerich, angestellt beim Kaufhaus = Antezu Mainz, alt 53 Jahre, und nachdem er die nämliche Eingang = Erklärung, wie die andern Zeugen gegeben hat, sagt er auf die ihm übersehten vorgelesenen Thatfachen folgendes aus: Daß er von den erstern drei Thatfachen keine Kenntniß habe, als nur von Hbrensagen; denn er wäre in der ersten Kolonne und daher vor dem Metternich voraus gewesen; was aber den 4ten Artikel betreffe, so wisse er nur soviel, daß die Gesellschaft der Mainzer Geflüchteten einem ihrer Mitbrüder, dem Br. Schweikard, den Auftrag gegeben, zu schreiben, und diesen Koffer zurückzufodern, in welchem sich Papiere gefunden, an denen der Gesellschaft sey gelegen gewesen; dieses Schreiben sey an einen Kommandanten nach Metz gerichtet gewesen. — Dies sey alles was er von dem Hergange wisse. Ubrigens giebt der Zeuge die nämliche Schlusserklärung und Unterschrift, wie der vorige.

Fünftens erschien der Bürger Coswin Schweikard, wohnhaft in Mainz, 48 Jahr alt. Er giebt die nämliche Eingang = Erklärung wie die übrigen Zeugen, und sagt dann auf die ihm übersehten vorgelesenen Thatfachen folgendes aus:

Daß er mit dem Br. Metternich in einer Kutsche gefessen, als sie nach Frankreich hätten flüchten wollen; daß er also gegenwärtig gewesen, als Sartorius und Laurent die Kutsche hätten stillhalten machen, daß Sartorius den Br. Metternich mit den Haaren aus der Kutsche gerissen, und daß Laurent Maghiants unter Ausstoßen von Schimpfworten, als: das ist der wahre Schurke! den Sartorius in den Gewalthätigkeiten unterstützt habe. Daß der gedachte Sartorius den Metternich mit den Haaren schleppend zu Boden geworfen, die Kleider zerrissen,

ten, dergestalt, daß ein Theil des Geldes des Niehandelten auf den Boden gefallen sey, welches sogleich sey aufgehoben worden; dann sey Metternich von allem beraubt worden, aber daß er nicht glaube, daß Metternich etwas von seinen Effekten in der Kutsche zurückgelassen habe, weil alle seine Habe in einem Koffer gewesen, welcher auf einem besondern Wagen geladen gewesen, worauf sich die Effekten der andern Geflüchteten gefunden hätten. Dieser Koffer sey, soviel der Zeuge wisse, zu Thionville angekommen, wo aber dieser Koffer weiter hingelommen sey, wisse er nicht. Daß er nachher, als er in Paris gewesen, von der Gesellschaft der Mainzer Geflüchteten den Auftrag gehabt, wegen Reklamation dieses Koffers an den Br. Potocki nach Meh zu schreiben. Dies sey alles, was er von der Sache wisse; dann fügt der Zeuge die Erklärung bei, daß er auf keine Art in der Sache verwickelt oder betheiliget sey, und unterschreibt seine Ausfagen, nachdem ihm dieselben nochmal sind vorgelesen worden.

So geschehen in dem gewöhnlichen Sitzungssaale des Tribunals vom Departement Donnersberg zu Mainz, am obigen Tag und Jahre, wobei der Bürger Hugard, einer der Kommiss Greffier das Protokoll führte.

Unterzeichnet: Kremer, Richter.

Hugard, Kommiss Greffier.

U n l a g e B.

Contreenquete.

Heute den 26ten Floreal 6ten Jahres der untheilbar vereinten fränk. Republik um 3 Uhr Nachmittags in dem gewöhnlichen Sitzungssaal des Civiltribunals vom Departement Donnersberg ist vor uns Daniel Kremer, Richter am gedachten Tribunale und ernannter Kommissair von eben diesem Tribunale, um in Befolge des interlokuatorischen Urtheiles vom 27. Germinal, in der Klagsache des Br. Metternichs Klägern gegen die Br. Sartorius und Laurent Maghianti Beklagte zu verfahren, erschienen der Br. Stephani Gesekverständiger und amtlicher Vertheidiger des Br. Maghianti, und sagte, daß in Befolge des gedachten Urtheiles, und unserer Verfügung vom 18ten dieses Monates, welche am folgenden Tage einregistrirt worden, er habe auf heute geseglich vorladen lassen, die Br. Langen, genannt Hofrath von Mainz, Bonihver Handelsmann auch von Mainz, und Jakob Sickinger von Mariaborn, die er als Zeugen zum Gegenbeweise aufführen wolle, wie ihm das im Urtheile zugestanden sey; Auch habe er Stephani zu diesem Ende den Br. Metternich vorladen lassen, um gegenwärtig zu seyn, und zu hören, wie die Zeugen versprechen die Wahrheit zu sa-

d 3

gen

gen worüber dieser Akt angefertigt wird; wie dann das alles wirklich vollzogen, die Zeugen in Gegenwart der Partheien versprochen haben, ohne Haß und ohne Furcht die Wahrheit, nichts als die Wahrheit und die ganze Wahrheit zu sagen, von den Thatfachen, die im Urtheile enthalten sind, und wovon ihnen die Vorlesung und Uebersetzung gemacht werden solle.

Erschien am obigen Tag und Stunde der Bürger Ernst Bonhoefer, Handelsmann von Mainz, alt 48 Jahre, der, nachdem er erklärt hatte, daß er weder anverwandt, weder verbündet, noch im Dienste der Partheien sey, auch vorzeigte die an ihn geschehene Einladung zum Zeugniß geben, sagte über die ihm vorgelesenen und erklärten Thatfachen im obigen Urtheile, folgendes aus: Daß er am 24ten Julii 1793 von seinem Landhause gekommen sey, um die französischen Truppen vorbeiziehen zu sehen; als er an das sogenannte Chausseehaus gekommen wäre, so habe er Halt machen lassen, um den Zug zu sehen. Daß in dem nämlichen Augenblicke Laurent Maghiant zu ihm gekommen sey, und nach den gewöhnlichen Komplimenten hätte derselbe es angenommen, mit ihm ein Glas Wein zu trinken. Unter dieser Zeit hätten sie in einiger Entfernung einen Auflauf wahrgenommen; getrieben von Neugierde was das doch seyn möchte, wäre er Zeuge und Maghiant hinzugegangen, allein die Frau des Zeugen habe ihn Zeuge zurückberufen, so daß Maghiant allein hingegangen sey. Unterdessen habe sich Zeuge noch immer aufgehalten; daß eine Viertelstunde nachher Maghiant zu dem Zeugen zurückgekommen sey, und auf die Frage: was da eben vorgegangen? habe dieser Maghiant geantwortet, daß so eben die Preußen den Professor Metternich arretirt hätten. Der Zeuge setzt hinzu, daß er sicher glaube, daß Metternich schon arretirt gewesen, ehe der Maghiant sich dem Tumulte genähert hätte, der den Metternich umgab. Dieses sey alles was er von dem Vorgange wisse. — Nach gehaltenener Vorlesung und Erklärung bestätigte der Zeuge, daß das wahr sey, und unterzeichnete seine Aussagen.

Zweiteus erschien Jakob Sicking, Feldbauer aus Mariäborn 35 Jahr alt, und, nachdem er, wie der erste Zeuge, die vorgängige Erklärung gemacht hatte, auch ihm.

Sicher ist dieser Glaube des Zeugen nichts Neues. Er konnte in der Ferne gar nicht sehen, was beim Auflaufe vorkiel, darum wollte er hingehen, woran ihn seine Frau hinderte. Also gründet sich sein Glaube gar nicht auf eigene Beobachtung, und worauf sich sonst dieser Glaube gründe, das sagt der Zeuge nicht; er überläßt und den Grund aufzusuchen, und der ist nicht schwer zu finden. — Es ist Freundschaft, und das Interesse wovon oben S. 17 u. 18. gesagt ist. Ubrigens ist dem Richter mit Glaube und Versicherungen der Zeugen nicht gedient; sie, die Zeugen sollen selbst wahrgenommene Thatfachen angeben; das ist Zeugenpflicht.

ihm die nämlichen Punkten überseht vorgelesen waren, sagte er aus: Daß zur nämlichen Zeit, als Metternich arretirt worden, er Zeuge sich etwa 100 Schritte weit von dem Chausseehaus mit seiner Schwiegermutter befunden hätte; nahe bei ihnen wäre der Maghiantri, Langen und ein Mannheimer gewesen; seine Schwiegermutter hätte ihm aufmerksam auf diese 3 Bürger gemacht, die am Tage vorher bei ihr Wein getrunken hätten; daß sie einen Augenblick näher etwa 200 Schritte von ihnen sich hätte ein Zusammenlauf von Volke gezeigt; er und seine Schwiegermutter, die nun todt sey, wären aus Neugierde hinzugegangen, und er habe gesehen, daß auch Maghiantri, Langen und der Mannheimer zu gleicher Zeit sich eingefunden hätten; und als sie da wären, so haben sie gefunden (ils ont trouvé) den Dr. Metternich aus der Kutsche gerissen, fortgeschleppt, gezerrt (hospillé) durch mehrere Truppen. Dies sey alles, was er wisse. Das Verhör schloß sich dann, wie bei dem ersten Zeugen.

Drittens erschien der Dr. Friderich Langen, ehemaliger Hofrath von Mainz, 30 Jahr alt; er gab die nämlichen Eingangs-Erklärungen, und sagte dann über die vorgelesenen und ihm übersehten Thatfachen folgendes aus: Daß nun die Zeit, wo Mainz übergeben worden, der Zeuge sich in Schwalbach befunden habe, und auf die Nachricht von dieser Übergabe hätte er sich nach seiner Heimath und Familie geseht, und diese Sehnacht habe er dem Dr. Nuprecht von Mannheim erbittet, der ihn sehr erjuchert habe, die Reise mitmachen zu dürfen. Zu eben der Zeit sey Laurent Maghiantri barzu gekommen, der auch zu Schwalbach gewesen, und habe ihn ersucht, ihm einen Platz in der Kutsche zu bewilligen, und so wären sie Drei zusammen getritten auf dem Bürgerhof, wo sie ausgestiegen, und desto besser hier ausgestiegen wären. Langen sehen zu können. Er sey mit dem Dr. Nuprecht von Mannheim sehr einige Stunden, so hätten eine Zeitlang so miteinander geredet, und kurz darauf hätten sie

*) Wahrscheinlich soll das trouvé heißen: gesehen. — Aber daß der Zeuge den Sartorius und andere Bürgerliche nicht gesehen, wo doch erster gewis der Hauptzeuget war, wo doch Sartorius selbst von dem Friedensrichtern und vom dem Director des Untersuchungs eingestanden, daß er den Metternich aus der Kutsche herausgehoben, wo doch Maghiantri in seiner Antwort und 2ten Antwort vor eben dem genannten Untersuchungs eingestanden, daß er sich nur 2 oder 3 Schritte von der Kutsche befangen, wo der Sartorius den Metternich herausgehoben, und die Herren Metternich und Bassen beim, Daß er; und noch etwa 100 vom Bürgerlande dabei gewesen, welche doch alle seine Verufen waren — das ist doch sonderbar. — Aber freilich wenn der Zeuge nichts als Preußen sah, so daß er den Laurent auch nicht dabei gesehen, das wäre in soweit schon consequent; heißt aber, ich habe den Laurent nicht als Aufseher gesehen, und es mag wohl noch viele Leute geben, die da waren, und den Laurent in dieser sauberen Beschäftigung nicht sahen.

nicht weit von ihnen einen Auf Lauf um eine Kutsche beobachtet, und als sie genauer nachgefragt, so hätten sie mit Erstaunen gehört, daß der Br. Metternich von den Preußen arretirt worden sey. Der Zeuge setzt hinzu, daß er nicht versichern könne, ob in diesem Augenblicke der Br. Laurent Maghianti bei ihm Zeuge gewesen; aber daß er versichern könne, daß er niemals erfahren oder gehört habe, daß der gedachte Maghianti ein Mitschuldiger, oder Angreifer bei der That gegen Metternich gewesen, und daß er dies um so mehr berechtigt sey zu glauben, daß sich Maghianti nicht schuldig dieser That gemacht habe, weil zur nämlichen Zeit als Metternichs Arrestation erfolgte, die Kutsche des Zeugen einer andern großen Kutsche in den Weg kam, welche die Möbel und Effekten des Dekanates, (wahrscheinlich der Domprobstei) von Mainz enthielten, und unter Aufsicht eines gewissen Manché geführt wurde, der Architekt in dem gedachten Dekanate war, und auf das Rufen des versammelten Hausens, daß das Dekanat auf dem Marsche sey (et sur ce, que la tumulte avoit crié, le decanat estoit en marche) er Maghianti, welcher Hausmeister des Dekanats gewesen, gesagt habe, er wisse nichts davon, und mische sich nicht in die Sache; *) dieses sey alles was er wisse. Ubrigens wird dieses Verhör wie gewöhnlich geschlossen.

Zweite unstatthafte Contreenquete.

Metternich erschien nicht bei diesem Zeugenversprechen, wie das doch hätte seyn müssen, wenn der Gegner Maghianti, oder in dessen Namen der Br. Stephan, berechtigt gewesen wäre, eine zweite Contreenquete zu machen. Es wurde défaut gegen den Kläger zu erkennen gebethen, und wirklich erkannt, und daher in Kontumaz die Zeugen abgehört.

Wegen der Marität, und weil sich der Gegner beim Publikum doch auf diese Zeugen etwas möchte zu gute thun, setzen wir ihre Aussagen wörtlich her, und erlauben uns einige Nöthchen, die gewiß nicht aus der Luft ergriffen sind.

Der

*) Da haben wir wieder ein feines Raisonnement über das, was der Zeuge nicht glaube. Ohne irgend eine andere Erklärung, als die vorliegende Sprache des Zeugen, erhellet, daß er den Maghianti aus dem Handel herausziehen möchte. — So gewiß es nun zwar ist, daß dieses Raisonnement so föhlich die Theilnahme des Zeugen an der Person des Maghianti darlegt, um letztern aus der Beschuldigung herauszuweichen, und daher sein Zeugnis für den Maghianti nichts gilt, so sehr ist man berechtigt, anzunehmen, daß gewiß der erste Theil seiner Auslage, nämlich daß Maghianti beim Angriffe auf Metternich nicht mehr beim Zeugen gewesen, wahr sey; und Metternich nimmt diesen ersten Theil an, weil wirklich das gar nicht zum Nachtheile desselben, wohl aber zur Beschäftigung der Weispunkte taugt.

Der erste ist Barbara Bonihyer, Tochter des oben genannten Handelsmannes von Mainz, 23 Jahre alt, und sagt folgendes aus: Daß sie mit ihrem Vater Bonihyer etwa 200 Schritte hinter dem Chausseehaufe stillegehalten, als die französk. Truppen Mainz verließen, und daß Laurent Maghianti von der Gesellschaft gewesen, und mit ihnen einige Erfrischungen genommen habe, und so habe sich etwa 200 Schritte davon ein großer Auflauf gebildet, der immer größer geworden wäre; die Zeugin wäre mit Maghianti im Gespräche gewesen, dieser habe Verlangen geduldet, hinzugehen, um zu sehen, was vorfiele, und daß er ohngefähr 5 oder 6 Schritte vorwärts gemacht habe, und dann wieder zurückgekommen sey, *) ihr der Zeugin zu sagen, was vorgegangen sey, **) nämlich daß die Preußen den Metternich gefangen genommen; die Zeugin setzt hinzu, daß sie den Maghianti gar nicht aus dem Gesichte verloren habe ***)

Der

*) Mit Erlaubniß sey es gesagt, daß dies Zeugniß gar nicht artig ist. Wir wollen nicht scharf rechnen, weil das auch nicht artig wäre; wir wollen also noch einige Schritte zugeben, so kommen doch 190 Schritte heraus. Aber nun sagt Maghianti in seiner 2ten, 24. und 25ten Antwort vor dem Zuchtgerichte, daß er nur 2 oder 3 Schritte von der Aufsicht gewesen, aus der Metternich gerissen worden; nun sagen 7 Zeugen des Metternichs, daß Maghianti dicht bei dem Angriffe auf Metternich, und selbst Theilhaber an diesem Anriffe gewesen, also ist, mit Erlaubniß sey's gesagt, diese Aussage grundfalsch.

**) Aber Maghianti sagt in seiner 7ten Antwort, daß er, nachdem er sich aus dem Auflauf gezogen, mit Kerpen, Bassenheim und Dalberg gesprochen, und in seiner 35ten Antwort, daß er sich nach geschehener Thatsache zu dem Hofrath Langen, und also nicht zu Mansel Bonihyer begeben habe; auch sagt die Zeugin nicht, und keiner von allen Zeugen sagt's, daß Langen und Ruprecht mit Bonihyer und dessen Tochter einerlei Gesellschaft ausgehend hätten. Da kommt man nun in Verlegenheit, weil die Aussagen der Zeugin von den, darinn offenbar liegenden Ungereimtheiten, nicht zu retten sind. —

***) Das sagen die 2 folgenden Zeugen auch genau so aus, und wenn sie nicht gestottert haben, welches man nicht weiß, weil das Protokoll nichts sagt, so muß man getreuen, daß sie das gut rousiren. -- Nimmt man die Entfernung, worinn die Zeugen mit ihrem Maghianti wollen gewesen seyn, als der befragliche Anriff geschah; nimmt man an, was oben in der ersten Note steht, woraus es außer allen Zweifel gesetzt ist, daß Maghianti im Tumulte war; so muß man doch wohl zugleich annehmen, daß es physisch unmöglich war, den Laurent nicht aus dem Gesichte verlieren, so weit von ihm, und im Haufen! — (Man sehe hier S. 17.) Aber auch nur einen Augenblick diese Unmöglichkeit beiseite gesetzt, was haben die Zeugen gesehen? Haben sie gesehen und gehört, daß Laurent stumm und untätig in den Haufen blieb? Daß Laurent nicht gethan, was er nach dem Zeugnisse von Vgr. Matthis und Schweikard doch gewis gethan hat? So ist nun, alles verunglückt, was durch die einmütige Aussage: Wir haben den Laurent nicht aus dem Gesichte verloren, glücken sollte.

Der folgende Zeuge ist Marth Mann Mezger von Mainz, 26 Jahr alt; er sagt aus, daß er damals, als Metternich arretirt worden, unter den deutschen Truppen *) gedient habe, und beim Chausseehaus kampirt hätte, daß er den Laurent Maghianti weiter unten gesehen habe, als wo Metternich arretirt worden, welches weiter oben bey dem Chausseehaus geschehen, daß Laurent sich nicht dem Tumult genähert, der den Metternich umgeben hätte, und daß er erstern nicht aus dem Gesichte verlohren.

Der folgende Zeuge heißt Jakob Levi Handelsmann **) von Mainz, und giebt an, daß er gegenwärtig gewesen, als Metternich von den Preußen sey arretirt und misshandelt worden, daß Laurent Maghianti sich dem Tumult ***) nicht genähert habe.

*) Dieser Zeuge soll bei seinem eigenen Vater, bei der ehel. Mezgerkunft wenig Surrauen haben; er ist nach seinem Eingeständniß damals im Dienste der Feinde der Republikaner gewesen, und wirklich sind seine Aussagen so wenig empfehlend, als es der Dienst ist, den er gegen die Republik gemacht hat. Da aber Laurent schon in 2 andern Gesellschaften zur Zeit des Tumultes war, nämlich in Bonivher's und Langen's und deren Consorten, keine dieser Compagnien aber etwas von dem Mainzer Preuze Mann sagt, auch Mann selbst nicht sagt, ob damals mit Maghianti Wein getrunken, oder sonst etwas hatte, so möchte man doch fragen, wie in aller Welt kam es doch, daß diesem Mann der Laurent's so merkwürdig wurde, daß er ihn nicht aus dem Gesichte verlor? -- Aber bei so einer vagen Aussage, wo es so deutlich vor Augen liegt, daß sie ohne Ort und Zeitbestimmung ist, wo es scheint, als habe der Zeuge sie selbst nicht geglaubt, weil er sie so unbestimmt hingeworfen hat, wo er nur nicht vergessen, daß er auch den Laurent nicht aus dem Gesichte verlohren, ist es nicht nöthig ihren Werth weiter zu würdigen. -- Das obige in der ersten Note trifft auch diesen Zeugen. -- Es ist nicht möglich, falschlich nicht wahr, daß der Zeuge in der Ferne den Laurent in drängenden Haufen nicht aus dem Gesichte verlohren habe. Wenn man aber die Person und die Ausfähen des Zeugens auf einen Augenblick bei Seite sehen wollte, um doch wo möglich etwas Wahres in seiner Sache zu finden, so müßte der Zeuge von einer ganz andern Epoche geredet haben, als da, wo Metternich wirklich insultirt wurde; er müßte sich, wie seine beide Mitzeugen der Jud Levi und die Wamsel Bonivher der jesuitischen 'restrictio mentalis' bedienen haben.

**) Er ist ein Gänger, der oyrische Gläser feil trägt, und nur sein, in der Eigenschaft als Handelsmann gelöstes, Patent kann ihn berechtigen, diesen Titel zu führen.

***) Welchem Tumult? doch wahrscheinlich dem, welchen Metternich umgab; aber woher wußte, und woher weiß es noch der Zeuge, daß gerade der Tumult eben der war, woran die Misshandlung mit Metternich vorgieng? Dieß muß er doch wohl von Hörensagen haben, weil er ja mit seinen Laurent weglieb. -- Alle bisherige Einwendungen gegen diese Zeugen, nämlich daß sie physische und moralische Unmöglichkeiten ausgesagt,

daß

habe, sondern in einer Entfernung weiter unter dem Chausseehaus gewesen sey, daß er ihn da immer gesehen, nachdem sich aber der Tumult anfing zu zerstreuen, sey Laurent einige Schritte vorwärts gegangen, um die Leute, die ihm entgegen kamen, zu fragen, was da vorgefallen wäre. *)

daß sie ganz anders als Laurent selbst aus sagten, trifft auch diesen Zeugen; aber noch weit mehr, was zu S. 18. von ihm erweislich wahr ist. Das ganze Zeugniß dieser 3 letztern Zeugen fodert nebst ihrer nöthigen Verwerflichkeit, wovon nun gewis genug gesagt ist, auch noch die unglaubliche Voraussetzung, daß sich Laurent diese Leute befehlt haben müsse, auf ihn ja acht zu geben, daß sie ihn nicht aus dem Gesichte verlieren mögten; denn wie gesagt: von zweien dieser Zeugen weiß man nicht, wie Laurent mit ihnen in Kompanie oder solche Bekanntschaft kam, daß sie ihn so merkwürdig fanden, daß sie ihn nicht aus dem Auge verlohren. Ohne zureichenden Grund geschieht doch gewöhnlich nichts, am wenigsten das Unglaubliche.

*) Es ist doch gar zu Unverschämte: Laurent erzählt in seiner Aussage vor dem Zuchtgerichte, was er, gegenwärtig an der Kutsche, und dicht bei dem Austritte mit eigenen Sinnen beobachtet habe, und nun sagt uns der Zeuge, Laurent sey, nachdem der Tumult vorüber gewesen, hinzugegangen, um zu fragen, was vorgefallen wäre —

Zum Beschlusse noch eine Bemerkung, die weiter oben hätte gesagt werden sollen. Mein! warum hielt doch dem Laurent vor dem Zuchtgerichte nicht ein, zu sagen, daß er sich durch Zeugen von dem Vorwurfe, von der miltlichen Anschulldigung reinigen wolle? Gewis die 27 Fragen, die ihm vor dem gedachten Gerichte gemacht wurden, waren alle stark beschuldigend; warum doch hielt ihm damals nicht ein, eine Mausel Bonivher, einen Mann, einen Levi als Zeugen seiner Unschulld aufzuführen? Mußte er von seinem Anwalde erst lernen, wie man die Negative beweist? Es ist doch sonderbar, aber auch die aufgeführte negative Zeugenschaft desto unglücklicher gerathen.

Seite 25. Zeile 18 zu erkennen, soll heißen: zuerkennen.

- - - - 24 nämlich - - - - nämlich

- - - - 27 Aber - - - - Aber

17
dieser, ferner die eine Richtung in der unter dem Dendrocentrum ...
... die eine Richtung ...
... die eine Richtung ...

... die eine Richtung ...
... die eine Richtung ...
... die eine Richtung ...

... die eine Richtung ...
... die eine Richtung ...
... die eine Richtung ...

... die eine Richtung ...
... die eine Richtung ...
... die eine Richtung ...

... die eine Richtung ...
... die eine Richtung ...
... die eine Richtung ...



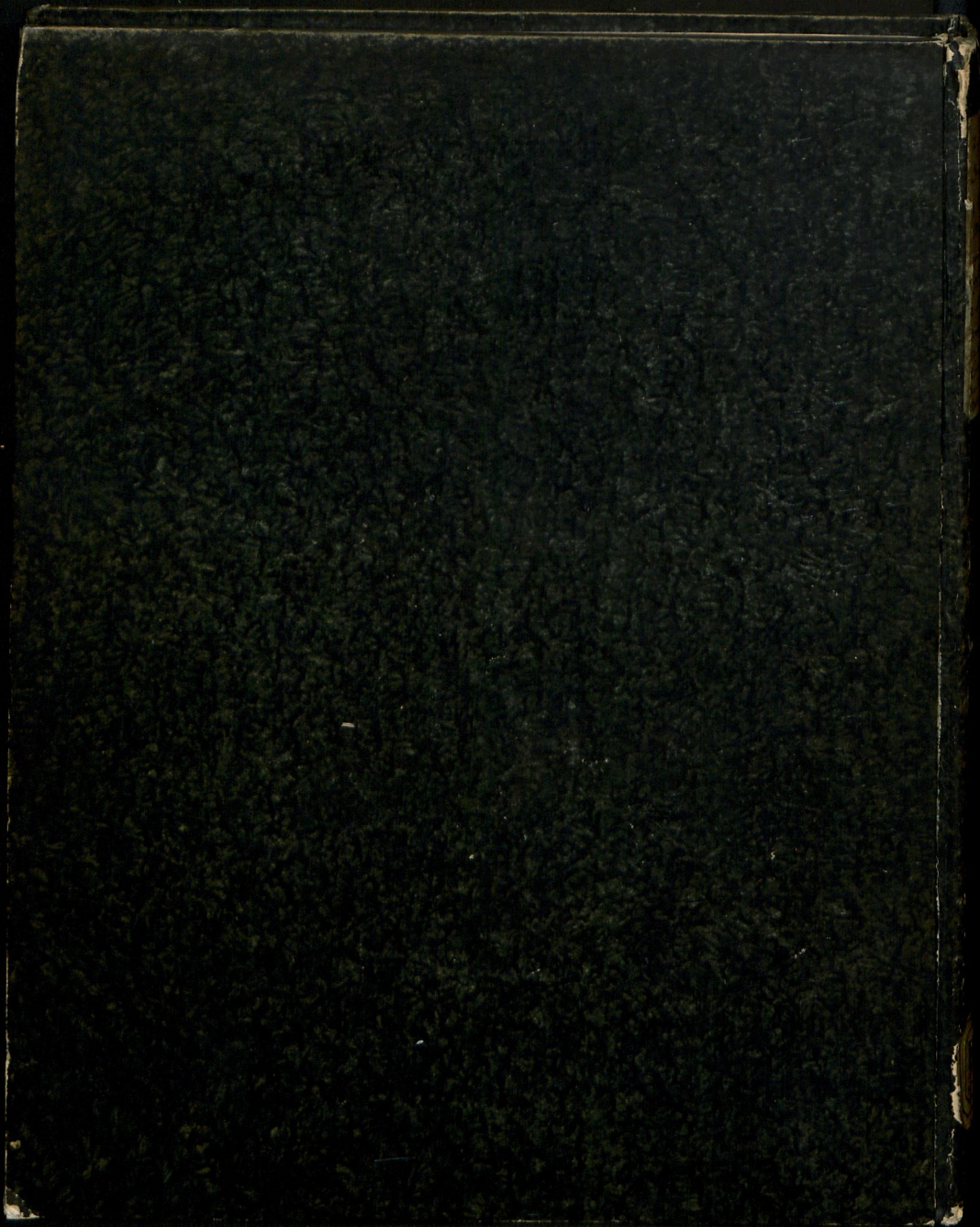
Ka 5662

ULB Halle 3
006 206 921



OM





Altenmäßige Widerlegung

der

vollständigen Übersicht des Rechtsstreites des Dr. Metternich Archivisten
gegen Laurent Maghianti

oder

auch meine Appellation an das Publikum

in Sachen

Metternich gegen Maghianti.



M. Metternich,

Archivisten des Departements vom Donnersteeg.

Mainz

im Thermidor des Vten Jahres.

Gedruckt mit Wittib Bailandi'schen Schriften.

95
Vd. 1776. (1)

